

Dritte Anhörung und dritte Offenlage des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar

Übersicht über die geänderten Planinhalte im Vergleich zur zweiten Anhörung und zweiten Offenlage

Die Verbandsversammlung des Verbands Region Rhein-Neckar hat in der Sitzung am 08. Dezember 2017 die Durchführung der dritten Anhörung und Offenlage des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar beschlossen. Die dritte Anhörung und Offenlage ist notwendig, da sich die Landesvorgaben zur regionalplanerischen Steuerung der Windenergienutzung in Rheinland-Pfalz geändert haben. Zudem wurden als Ergebnis der zweiten Anhörung und Offenlage und aufgrund aktueller Fachdaten und Fachgutachten Änderungen an den Planinhalten vorgenommen. Diese Änderungen umfassen sowohl die Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung, die Plansätze, die Begründung, den Umweltbericht als auch die Karte der Ausschlussgebiete im rheinland-pfälzischen Teilraum. Die im Vergleich zur zweiten Anhörung und Offenlage geänderten Planinhalte werden im Folgenden stichpunktartig benannt.

1. Änderungen in den Plansätzen und der Begründung inkl. Kriterienkatalog, in der Ausschlussgebietskarte und im Umweltbericht

In der dritten Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms IV Rheinland-Pfalz sind umfassende Änderungen der planungsrechtlichen Rahmenbedingungen zur Steuerung der Windenergienutzung enthalten, die Auswirkungen auf die Inhalte des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar haben. So sind – zusätzlich zur bisherigen Ausschlussgebietskulisse - der gesamte Bereich des Naturparks Pfälzerwald, zusammenhängende Laubholzbestände mit einem Alter über 120 Jahren, Wasserschutzgebiete der Zone 1 und Natura 2000-Gebiete, für die nach dem „Naturschutzfachlichen Rahmen zum Ausbau der Windenergienutzung in Rheinland-Pfalz“ (Staatliche Vogelschutzwerke für Hessen, Rheinland-Pfalz und das Saarland und Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht Rheinland-Pfalz) ein sehr hohes Konfliktpotential besteht, für die Windenergienutzung ausgeschlossen. Die Gebietskategorien sind in den Plansätzen und im Kriterienkatalog des Teilregionalplans Windenergie als Ausschlussgebiete bzw. Tabubereiche (harte Tabukriterien) aufgenommen und in der Karte der Ausschlussgebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung im rheinland-pfälzischen Teilraum der Region Rhein-Neckar dargestellt. Durch die Aufnahme des kompletten Pfälzerwalds als Ausschlussgebiet wurde die in der zweiten Anhörung und Offenlage enthaltene westlich an die Naturraumeinheit Haardtrand Pfälzerwald anschließende Pufferzone obsolet, da diese vom Pfälzerwald abgedeckt wird (Plansatz 3.2.4.4 und Kriterienkatalog).

Zusätzlich ist in der dritten Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms IV Rheinland-Pfalz eine Erhöhung des Mindestabstands von Windenergieanlagen zu reinen, allgemeinen und besonderen Wohngebieten, zu Dorf-, Misch- und Kerngebieten auf 1000 m bzw. auf 1100 m bei Anlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 200 Metern vorgeschrieben. Vor dem Hintergrund, dass neben den hessischen Landesvorgaben eines

1000 m Abstands nun auch im rheinland-pfälzischen Teilraum ein Mindestabstand von 1000 m verbindlich vorgegeben ist, hat der Planungsausschuss des Verbands Region Rhein-Neckar in seiner Sitzung am 16.09.2016 beschlossen, im Sinne einer möglichst einheitlichen Planung auch im baden-württembergischen Teilraum einen Mindestabstand von 1000 m zu Wohngebieten anzusetzen (bis 700 m hartes Tabukriterium, 700 bis 1000 m weiches Tabukriterium). Gleichzeitig soll im Sinne einer Gleichbehandlung der Abstand von Vorranggebieten für die Windenergienutzung zu Streusiedlungen, Einzelhäusern und Siedlungssplittern von 500 auf 600 m erhöht werden. Die Abstandsregelungen sind im Kriterienkatalog aktualisiert.

Zudem wurden im Kriterienkatalog und in der Begründung zu Plansatz 3.2.4.3 folgende Änderungen vorgenommen:

- Geringfügige Umformulierungen bei den harten Tabukriterien zum Artenschutz und Zuordnung von Vorsorgeabständen zu den Zugkonzentrationskorridoren sowie Rast- und Überwinterungsplätze zu den Kriterien der Einzelfallprüfung.
- Entsprechend dem Urteil des niedersächsischen Obergerichtes (12 KN 206/15) wurden die *geplanten* Siedlungs- und Infrastrukturf lächen inkl. Abstand anstatt den harten nunmehr den weichen Tabukriterien zugeordnet.
- Zuordnung des Kriteriums „Flächenüberprüfung anhand der Windgeschwindigkeit und der Flächengröße“ zu den weichen Tabukriterien, um die Wertigkeit der beiden Kriterien zu verdeutlichen.
- Für die weichen Tabukriterien Naturraumeinheit Bergstraße (inklusive Pufferzone) und Naturraumeinheit Neckartal wurde die Begründung ergänzt und erweitert.
- Bei den Kriterien der Einzelfallprüfung wurde ergänzt: 200 m Schutzabstand um Naturschutzgebiete sowie um Bann- und Schonwälder bzw. Schutz- und Bannwälder.
- Bei den Kriterien der Einzelfallprüfung wurde eine Unterscheidung eingeführt zwischen "Kriterien, die nach Prüfung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen der Windenergienutzung entgegenstehen können (Status wie harte Tabukriterien)" und "Sonstige Abwägungskriterien".

Der Umweltbericht wurde auf Grundlage der im Rahmen der zweiten Anhörung und Offenlage eingegangenen Stellungnahmen und der zwischenzeitlich zur Verfügung stehenden aktuellen Fachdaten (Schwarzstorkartierung der LUBW, avifaunistische Gutachten im Rahmen von Flächennutzungsplan- und Genehmigungsverfahren) überarbeitet. Dadurch und wegen der geänderten Mindestabstände ergeben sich Änderungen bei den Gebietssteckbriefen in Bezug auf die schutzgutbezogene Betrachtung. Sowohl bei der Abschätzung des artenschutzrechtlichen Konfliktpotenzials als auch bei der Abschätzung der Natura 2000 Verträglichkeit werden die Gründe für die Annahme eines nicht vorhandenen Konflikts bzw. einer aus regionalplanerischer Sicht zu erwartenden Konfliktbewältigung auf nachgelagerten Ebenen vertiefend dargestellt. Das potenzielle Vogelschutzgebiet Odenwald wurde inhaltlich thematisiert, insbesondere bei den potenziell betroffenen Vorranggebieten NOK-VRG11-W, NOK-VRG12-W und NOK/RNK-VRG01-W.

2. Änderungen bei den Vorranggebieten für die regionalbedeutsame Windenergienutzung

Folgende Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung werden nicht weiterverfolgt:

- Mudau / Soläcker (NOK-VRG02-W), 23 ha, 3 Bestandsanlagen: Wegen der erhöhten Abstandserfordernisse zum Mudauer Ortsteil Steinbach und zum Buchener Ortsteil Stürzenhardt sinkt die verbleibende Fläche des Vorranggebiets unter die Mindestflächengröße von 20 ha.

- Limbach, Mudau / Heunenbuckel (NOK-VRG03-W), 60 ha: Lage innerhalb des 3000 m Puffers um ein von der LUBW kartiertes Revierzentrum des Schwarzstorchs.
- Seckach / Spitzenwald (NOK-VRG04-W), 12 ha, 2 Bestandsanlagen: Wegen der erhöhten Abstandserfordernisse zum Seckacher Ortsteil Großeicholzheim und zum Glashof (Buchener Ortsteil Waldhausen) sinkt die verbleibende Fläche des Vorranggebiets deutlich unter die Mindestflächengröße von 20 ha. Im Gegensatz zum Flächenzuschnitt aus der zweiten Anhörung, der bereits unter 20 ha lag, ist nunmehr auch eine Realisierung von drei Windenergieanlagen auf der verbleibenden Fläche nicht mehr möglich.
- Seckach / Im oberen Kamm (NOK-VRG05-W), 24 ha: Wegen der erhöhten Abstandserfordernisse zum Aussiedlerhof südlich von Seckach sinkt die verbleibende Fläche des Vorranggebiets unter die Mindestflächengröße von 20 ha.
- Buchen / Welscheberg (NOK-VRG08-W), 59 ha: Das Landratsamt des Neckar-Odenwald-Kreises hat den Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung von vier Windenergieanlagen wegen avifaunistischer Bedenken vor allem in Bezug auf das Schwarzstorchaufkommen abgelehnt. Damit ist bereits auf regionalplanerischer Ebene von einem unlösbaren Konflikt mit dem Artenschutz auszugehen.
- Walldürn / Halbwegsbild (NOK-VRG10-W), 51 ha: Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung des GVV Hardheim-Walldürn auf FNP-Ebene hatte zum Ergebnis, dass das Vorranggebiet stark von Schwarzstörchen und Wespenbussarden frequentiert wird. Damit ist bereits auf regionalplanerischer Ebene von einem unlösbaren Konflikt mit dem Artenschutz auszugehen.
- Walldürn / Altheimer Höhe (NOK-VRG14-W), 25 ha, 5 Bestandsanlagen: Trotz der seit dem Jahr 2000 in Betrieb befindlichen fünf Windenergieanlagen wird das Vorranggebiet mit Blick auf mögliche zukünftige Repowering-Maßnahmen nicht weiterverfolgt, da zwei Brutvorkommen des Rotmilans und ein Brutvorkommen des Schwarzmilans weniger als 1000 m zum Vorranggebiet entfernt sind (Rotmilan: ca. 150 m und 850 m, Schwarzmilan: ca. 850 m) und damit die artspezifischen Mindestabstände unterschritten werden. Zudem liegt das Vorranggebiet teilweise innerhalb eines Dichtezentrums des Rotmilans.
- Rosenberg / Badäcker (NOK-VRG18-W), 20 ha, 4 Bestandsanlagen: Wegen der erhöhten Abstandserfordernisse zu Rosenberg und Hirschlanden sinkt die verbleibende Fläche des Vorranggebiets deutlich unter die Mindestflächengröße von 20 ha.
- Grasellenbach / Fuchseiche (KB-VRG05-W), 21 ha: In Anpassung an den Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien der Regionalversammlung Südhessen wird das Vorranggebiet wegen der Umfassung des Ortsteils Hiltersklingen (Gemeinde Mossautal) nicht weiterverfolgt.
- Minfeld / Galgenberg (GER-VRG04-W), 35 ha, 5 Bestandsanlagen: Wegen der erhöhten Abstandserfordernisse zu Minfeld sinkt die verbleibende Fläche des Vorranggebiets unter die Mindestflächengröße von 20 ha.
- Bobenheim-Roxheim / Trappenschuß (RP-VRG01-W), 21 ha: Wegen der erhöhten Abstandserfordernisse zu Roxheim sinkt die verbleibende Fläche des Vorranggebiets unter die Mindestflächengröße von 20 ha.

Folgende Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung werden als Ergebnis der Abwägung in ihrer räumlichen Abgrenzung geändert:

- Walldürn / Waldäcker (NOK-VRG11-W), alt: 64 ha, neu: 57 ha: Das Vorranggebiet wird wegen der erhöhten Abstandserfordernisse zu Glashofen verkleinert.
- Walldürn / Tannenäcker (NOK-VRG12-W), alt: 85 ha, neu: 56 ha: Das Vorranggebiet wird wegen der erhöhten Abstandserfordernisse zu Glashofen und Wettersdorf sowie unter Berücksichtigung der Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfung auf FNP-Ebene verkleinert.
- Walldürn / Bodenwald (NOK-VRG13-W), alt: 42 ha, neu: 28 ha: Das Vorranggebiet wird in Anpassung an die kommunale Planung aufgrund der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung auf FNP-Ebene verkleinert.
- Hardheim, Höpfingen / Dreimärker, Walldürner Wald (NOK-VRG15-W), alt: 34 ha, neu: 20 ha: Das Vorranggebiet wird im Süden wegen der erhöhten Abstandserfordernisse zu Waldstetten verkleinert. Im Norden wird das Vorranggebiet im Sinne des Gegenstromprinzips an die aktuellen kommunalen Planungen des GVV Hardheim-Walldürn angepasst.
- Hardheim / Hohes Bild, Angelterbusch (NOK-VRG16-W), alt: 32 ha, neu: 21 ha: Das Vorranggebiet wird wegen der erhöhten Abstandserfordernisse zu Erfeld und Gerichtstetten verkleinert.
- Hardheim / Hohe Birken (NOK-VRG17-W), alt: 34 ha, neu: 96 ha: Das Vorranggebiet wird an die aktuellen Planungen des GVV Hardheim-Walldürn angepasst und umfasst dadurch die mittlerweile genehmigten Windenergieanlagen. Aufgrund der Lageverschiebung wird das Vorranggebiet in Hardheim / Meisengrund (NOK-VRG17-W) umbenannt.
- Ravenstein / Galgen, Bürzel (NOK-VRG20-W), alt: 32 ha, neu: 22 ha: Das Vorranggebiet wird wegen der erhöhten Abstandserfordernisse zu Erlenbach verkleinert.
- Waldbrunn, Eberbach / Markgrafenwald (NOK/RNK-VRG01-W), alt: 145 ha, neu: 126 ha: Das Vorranggebiet wird wegen der erhöhten Abstandserfordernisse zur Max-Wilhelmshöhe verkleinert.
- Meckesheim / Brüchel (RNK-VRG01-W), alt: 51 ha, neu: 48 ha: Das Vorranggebiet wird wegen der erhöhten Abstandserfordernisse zu Mönchszell verkleinert.
- Sinsheim / Dombacher Wald (RNK-VRG02-W), alt: 37 ha, neu 22 ha: Das Vorranggebiet wird wegen der erhöhten Abstandserfordernisse zu Ehrstätt und Grombach sowie zum Schloss Neuhaus verkleinert.
- Eberbach / Hebert (RNK-VRG04-W), alt: 128 ha, neu: 114 ha: Das Vorranggebiet wird wegen der erhöhten Abstandserfordernisse zu Neckarwimmersbach verkleinert.
- Fürth / Kohlwald (KB-VRG02-W), alt: 64 ha, neu: 52 ha: Das Vorranggebiet wird wegen der erhöhten Abstandserfordernisse zu Leberbach und zum Einzelhaus östlich von Krumbach verkleinert.
- Fürth, Grasellenbach / Kahlberg (KB-VRG03-W), alt: 77 ha, neu: 51 ha: In Anpassung an den Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien des Regierungs-

präsidiums Darmstadt wird der nördliche Teilbereich des Vorranggebiets wegen der Umfassung der Ortsteile Erzbach (Gemeinde Reichelsheim), Gras-Ellenbach, Ober- und Unter-Hiltersklingen (Gemeinde Mossautal) sowie Weschnitz (Gemeinde Fürth) nicht weiterverfolgt. Der südliche Teilbereich des Vorranggebiets wird an den Flächenzuschnitt des Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien des Regierungspräsidiums Darmstadt angepasst.

- Fürth, Rimbach, Grasellenbach / Fahrenbacher Kopf (KB-VRG04-W), alt: 68 ha, neu: 34 ha: In Anpassung an den sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien des Regierungspräsidiums Darmstadt wird das Vorranggebiet wegen der Abstandserfordernisse zur Außenbereichsbebauung, aus Artenschutzgründen (Rotmilan), aus forstwirtschaftlichen Gründen (naturnahe, exponierte Buchenwaldabteilung) und wegen Belangen der Rohstoffsicherung verkleinert.
- Wald-Michelbach / Stillfüssel (KB-VRG06-W), alt: 268 ha, neu: 296 ha: In Anpassung an den Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien der Regionalversammlung Südhessen wird das Vorranggebiet vergrößert unter Berücksichtigung der Freihaltung des Fusionsblickwinkels von 60 Grad um Ober-Schönmatte, der zu einer geringen Abweichung im Flächenzuschnitt im Vergleich zum Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien führt.
- Wald-Michelbach / Auf der Höhe (KB-VRG07-W), alt: 125 ha, neu: 130 ha: In Anpassung an den Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien der Regionalversammlung Südhessen wird das Vorranggebiet vergrößert unter Berücksichtigung der Freihaltung des Fusionsblickwinkels von 60 Grad um Ober-Schönmatte, der zu einer geringen Abweichung im Flächenzuschnitt im Vergleich zum Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien führt.
- Kindenheim / Kahlenberg (DÜW-VRG01-W), alt: 109 ha, neu: 100 ha: Das Vorranggebiet wird wegen der erhöhten Abstandserfordernisse zu Kindenheim verkleinert.
- Meckenheim, Haßloch / Schleidhof, Lüßen (DÜW-VRG03-W), alt: 123 ha, neu: 105 ha: Das Vorranggebiet wird wegen der erhöhten Abstandserfordernisse zu Böhl-Iggelheim und Haßloch sowie zu den südlich von Meckenheim gelegenen Aussiedlerhöfen verkleinert.
- Dirmstein, Heuchelheim, Großniedesheim, Kleinniedesheim / Stahlberg (DÜW/RP-VRG01-W), alt: 109 ha, neu 108 ha: Das Vorranggebiet wird wegen der erhöhten Abstandserfordernisse zu Kleinniedesheim verkleinert.
- Schwegenheim / Bründelsberg (GER-VRG01-W), alt: 98 ha, neu: 82 ha: Das Vorranggebiet wird wegen der erhöhten Abstandserfordernisse zu Schwegenheim verkleinert.
- Freisbach, Lustadt / Niederberg (GER-VRG02-W), alt: 52 ha, neu: 50 ha: Das Vorranggebiet wird wegen der erhöhten Abstandserfordernisse zu Freisbach verkleinert.
- Hatzenbühl / Am gedrehten Eichelbaum (GER-VRG03-W), alt: 83 ha, neu: 74 ha: Das Vorranggebiet wird wegen der erhöhten Abstandserfordernisse zu Hatzenbühl verkleinert.
- Freckenfeld / Salzberg (GER-VRG05-W), alt: 85 ha, neu: 111 ha: In Anpassung an die kommunalen Planungen der VG Kandel wird das Vorranggebiet im Sinne des

Gegenstromprinzips nach Süden erweitert und umfasst damit auch die drei südlich gelegenen Windenergieanlagen.

- Herxheim, Herxheimweyher, Rülzheim, Knittelsheim, Bellheim / Gollenberg (GER/SÜW-VRG01-W), alt: 333 ha, neu: 326 ha: Das Vorranggebiet wird wegen der erhöhten Abstandserfordernisse zu Herxheimweyher verkleinert.
- Lamsheim / Im Mörsch (RP-VRG02-W), alt: 26 ha, neu: 21 ha: Das Vorranggebiet wird wegen der erhöhten Abstandserfordernisse zu Heßheim und zum Frankenthaler Ortsteil Ormsheimer Hof verkleinert.
- Römerberg / Alte Ziegelei (RP-VRG03-W), alt: 50 ha, neu: 47 ha: Das Vorranggebiet wird wegen der erhöhten Abstandserfordernisse zu Dudenhofen und zur alten Ziegelei östlich von Harthausen verkleinert.
- Worms / Wonnegau (WO-VRG01-W), alt: 189 ha, neu: 183 ha: Das Vorranggebiet wird wegen der erhöhten Abstandserfordernisse zu Mörstadt und Pfeddersheim sowie zu dem nördlich von Leiselheim gelegenen Aussiedlerhof verkleinert.